

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 300.1/2019	
Fraktionsantrag			
Amt für Bauen und Gebäudemangement	öffentlich	☒	
Geschorec, Kurt Werner	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt	4.b	13.11.2019
Rat der Kreisstadt Mettmann		10.12.2019

Fraktionsanträge
 Antrag der SPD Fraktion vom 13.10.2019
 "Verkehrliche Anordnungen Johannes-Flintrop-Straße"

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG
 Nach dem Ergebnis der Beratungen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Verwaltung hat den von der SPD-Fraktion vorgelegten Antrag nebst Anlagen in allen Punkten hinsichtlich seiner Realisierungsfähigkeit geprüft und die Ergebnisse mit dem Straßenverkehrsamt des Kreises abgestimmt. Auf die aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht für die Umsetzung des Beschlusses vom 11.09.2019 ohnehin erforderliche Beschilderung wird hierbei nicht eingegangen.

Die Prüfung des Antrages zur Ausgestaltung der verkehrsrechtlichen Anordnungen zur restriktiven Umsetzung eines sog. Verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches in der unteren Johannes-Flintrop-Straße haben ergeben, dass folgende Vorschläge in modifizierter Form bei der verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde der Kreisstadt Mettmann zur Teilöffnung der Netztrennung berücksichtigt werden könnten:

1. Eine Vorbeschilderung aus Richtung Wülfrath kommend, die ein generelles Verbot einer Durchfahrt für LKW in Richtung Zentrum mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t (statt den vorgeschlagenen 3,5 t) mit Ausnahme des Lieferverkehrs und des Linienverkehrs. Die Erhöhung der Tonnenbeschränkung auf 7,5 t ist aus Sicht der Verwaltung notwendig, damit auch Handwerkerfahrzeuge, Versorgungsunternehmen und Krankentransporter, die nicht als Lieferverkehr gelten, mit ihren Fahrzeugen den betreffenden Bereich befahren können.
2. Die testweise Anlegung eines Fußgängerüberweges im Bereich der Johannes-Flintrop-Straße/Ecke Poststraße auf dem bestehenden Pflasterband, mit der Maßgabe, dass bei langfristiger Beibehaltung des Fußgängerüberweges erforderliche zusätzliche Beleuchtungskörper im Straßenraum installiert werden.

Des Weiteren bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Anlegung eines beidseitigen Fahrradangebotsstreifens auf der Johannes-Flintrop-Straße von der Ecke Schwarzbachstraße bis zum Kreisverkehr Seibelstraße bei gleichzeitiger Versetzung der Parkstände im Wechsel entlang der Fahrbahn. Die Verwaltung merkt an dieser Stelle indessen an, dass die notwendige Demarkierung der bestehenden Parkstände, sowie die anschließende Markierung der neuen Parkstände und der Angebotsstreifen Kosten in Höhe von ca. 20.000 € verursachen und 60 % der bestehenden Parkplätze wegfallen würden. Darüber beinhalten die einschlägigen Empfehlungen der Fachliteratur den Verzicht auf separate Radverkehrsanlagen in Tempo-30-Zonen. Für die Johannes-Flintrop-Straße gilt in diesem Bereich sogar Tempo 20.

Zu allen anderen Punkten des Antrages gibt die Verwaltung folgende rein rechtliche und wertungsfreie Stellungnahme ab:

Weitere im Antrag beschriebene und als Anlage beigefügte Vorschläge verkehrlicher Maßnahmen sind unter Heranziehung der Straßenverkehrsordnung und den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung als nicht zulässig einzustufen und würden bei Umsetzung der Anordnung gegen geltendes Recht verstoßen.

Zur rechtlichen Würdigung der einzelnen Vorschläge wird im ersten Schritt der Ist-Zustand dargestellt:

Bei der unteren Johannes-Flintrop-Straße und in den weiteren Verläufen der Schwarzbachstraße und der Breite Straße handelt es sich um einen ehemaligen Hauptstraßenzug des innerstädtischen Verkehrsnetzes, der nach Verkehrsentslastung grundsätzlich verändert wurde. Durch bauliche Maßnahmen wurden die Gehwege der Breite Straße deutlich zu Gunsten der Aufenthaltsqualität der Fußgänger verbreitert und die zulässige Geschwindigkeit des motorisierten Individualverkehrs durch Zonenanordnung auf 20 km/h („Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich“) reduziert. Gleichzeitig wurden sämtliche Lichtsignalanlagen entlang des Straßenzuges an allen Querungsstellen entfernt.

Im weiteren Verlauf der Breite Straße zur Johannes-Flintrop-Straße hin wurde dann durch die Anordnung des Verkehrszeichen 267 (Verbot der Einfahrt) in Kombination mit den Zusatzzeichen „Taxi, Fahrrad und Linienverkehr frei“ die Durchfahrt für den sonstigen Verkehr unterbunden. Der übrige, nun als Anliegerverkehr zu bezeichnende, Verkehr fließt dann über die Poststraße in Richtung Bahnstraße ab. Der Durchgangsverkehr in Richtung Wülfrath ist somit unterbunden. Aus der Gegenrichtung, die Johannes-Flintrop-Straße aus Richtung Wülfrath kommend, wurde ebenfalls im Einmündungsbereich zur Schwarzbachstraße ein Verkehrszeichen 267 mit vorerwähntem Zusatzzeichen angeordnet, sodass auch hier der Durchgangsverkehr unterbunden ist. Der Bereich der Schwarzbachstraße am Jubiläumsplatz ist lediglich dem ÖPNV, den Taxis, den Fußgängern, sowie dem Radverkehr vorbehalten und die Netztrennung somit vollzogen.

Durch die Teilöffnung der Netztrennung im Bereich der Johannes-Flintrop-Straße soll dem motorisierten Individualverkehr wieder die Möglichkeit der Durchfahrt der Innenstadt gegeben werden. Auf der Grundlage der in der letzten Sitzung getroffenen Entscheidung sind nun verkehrliche Maßnahmen zu ergreifen, die die Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter den neuen Bedingungen gewährleisten und gleichzeitig rechtskonform sind.

Die von der SPD-Ratsfraktion benannten Einzelmaßnahmen wurden von der Verwaltung in der Reihenfolge geprüft, in der sie auch im Antrag unter den jeweiligen Spiegelstrichen angegeben sind.

Die unter Spiegelstrich 1 genannte Maßnahme der Anordnung einer Tonnenbeschränkung von 3,5 t mit Ausnahme des Lieferverkehrs wurde bereits im oben genannten Teil in modifizierter Form als realisierbar und rechtlich unbedenklich eingestuft, sodass an dieser Stelle keine weitere rechtliche Prüfung erforderlich ist.

Gemäß dem unter Spiegelstrich 2 genannten Vorschlag soll die grundsätzliche Befahrung der unteren Johannes-Flintrop-Straße im Bereich der jetzigen Netztrennung temporär durch das Verkehrszeichen 267 (Verbot der Einfahrt) in Verbindung mit dem Zusatzzeichen „6-22 h an Sonn- und Feiertagen“ unterbunden werden. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur StVO zu den §§ 39 bis 43 „Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Randnummer 44 Ziffer 14“ heißt es: „Sollen Verkehrszeichen nur zu gewissen Zeiten gelten, dürfen sie sonst nicht sichtbar sein. Nur die Geltung der Zeichen 224, 229, 245, 250, 251, 253, 255, 260, 261, 270.1, 274, 276, 277, 283, 286, 290.1, 314, 314.1 und 315 darf stattdessen auf einem Zusatzzeichen, z. B. „8-16 h“, zeitlich beschränkt werden. Vorfahrtregelnde Zeichen vertragen keinerlei zeitliche Beschränkungen.“ Das Verkehrszeichen 267 ist in der abschließenden Aufzählung nicht benannt, sodass eine zeitliche Beschränkung des MIV in dieser Form nicht zulässig ist. Dem Vorschlag kann daher nicht Folge geleistet werden.

Unter Spiegelstrich 3 wird vorgeschlagen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Bereich der Johannes-Flintrop-Straße von 30 km/h auf 20 km/h zu reduzieren und die bestehende Zonen-Anordnung von einer Tempo-20-Zone auf eine Tempo-10-Zone zu ändern. Zwar sprechen hier keine rechtlichen Aspekte dagegen, doch betont die Verwaltung, dass sich während der Planung der Netztrennung die Rheinbahn gegen eine Tempo-10-Zone aussprach. Als Begründung wurde angeführt, dass sich die Fahrtzeit der Linienbusse deutlich verlängere und negative Auswirkungen auf den Fahrplan und Anschlussverbindungen habe. Die Verwaltung hat sich zum damaligen Zeitpunkt daher gegen eine Tempo-10-Zone zugunsten einer Tempo-20-Zone entschieden. Diese Bedenken bestehen nach wie vor. Für eine Tempo-20-Regelung (statt Tempo 30) auf der Johannes-Flintrop-Straße zwischen Jubiläumsplatz und Seibelquerspange gelten die Bedenken gleichermaßen. Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht fehlt hierfür auch die Begründung.

Die unter Spiegelstrich 4 und 5 dargestellten Maßnahmen zur Regelung einer Engstelle, sowie der Bevorrechtigung der Fahrbeziehung Schwarzbachstraße in Richtung Breite Straße sollen durch die Anordnung von verschiedenen Verkehrszeichenkombinationen erfolgen, die gemäß der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in dieser Form nicht zulässig sind. So soll im Einmündungs-

bereich der unteren Johannes-Flintrop-Straße Ecke Schwarzbachstraße und aus der Gegenrichtung an der Ecke Poststraße jeweils das Verkehrszeichen 206 („STOP-Schild“) aufgestellt werden und gleichzeitig im Einmündungsbereich der Schwarzbachstraße zur Johannes-Flintrop-Straße das Zusatzzeichen 1002 „Verlauf der Vorfahrtstraße an Einmündungen“ („Abknickende Vorfahrt“) angebracht werden.

Die Verwaltungsvorschriften der StVO zu Zeichen 206 Halt! Vorfahrt gewähren! („STOP-Schild“) geben an, dass das Zeichen 206 nur dann anzuordnen ist, wo

1. die Sichtverhältnisse an der Kreuzung oder Einmündung es zwingend erfordern,
2. es wegen der Örtlichkeit (Einmündung in einer Innenkurve oder in eine besonders schnell befahrene Straße) schwierig ist, die Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf der anderen Straße zu beurteilen, oder
3. es sonst aus Gründen der Sicherheit notwendig erscheint, einen Wartepflichtigen zu besonderer Vorsicht zu mahnen (z. B. in der Regel an der Kreuzung zweier Vorfahrtstraßen).

Aus Sicht der Verwaltung treffen keine der hier in der Aufzählung genannten Punkten auf die Situation im Einmündungsbereich der Johannes-Flintrop-Straße zur Schwarzbachstraße zu, da weder die Sichtverhältnisse schlecht sind (der Bereich der Netztrennung ist offen und ohne Einschränkung einsehbar), noch aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeiten (Tempo-20-Zone) eine schnell befahrene Straße vorliegt und es auch keine Anhaltspunkte einer fehlenden Verkehrssicherheit (Es liegen keine Auffälligkeiten bei der der Polizei oder dem Straßenverkehrsamt vor) gibt. Des Weiteren ist festzuhalten, dass das Zusatzzeichen 1002 nur in Kombination mit dem Verkehrszeichen 306 (Vorfahrtstraße) angeordnet werden darf. Zudem entfalten Zusatzzeichen ohne ein dazugehöriges Verkehrszeichen keine Rechtswirkung, da diese lediglich ein angeordnetes Verkehrszeichen weiter konkretisieren.

Zur rechtskonformen Umsetzung des Vorschlags müssten demnach die Voraussetzungen einer Vorfahrtstraße vorliegen. Gemäß § 45 Absatz 1 c Satz 1 und 2 gilt: „Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30- Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.“ Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine Vorfahrtstraße nicht innerhalb einer bestehenden Zonen-Anordnung eingerichtet werden kann. Eine Tempo 20- bzw. Tempo-10-Zone ist analog zur Tempo-30-Zone zu bewerten. Die Einrichtung einer Vorfahrtstraße ist aufgrund vorstehender Erläuterungen daher nicht zulässig.

Darüber hinaus wurde beantragt, dem Gegenverkehr an einer innerhalb der jetzigen Netztrennung befindlichen Engstelle Vorrang zu geben. Dafür sollen in beiden Fahrtrichtungen jeweils das Verkehrszeichen 308 angeordnet werden.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 StVO muss, wer an einer Fahrbahnverengung, einem Hindernis auf der Fahrbahn oder einem haltenden Fahrzeug links vorbeifahren will, entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen. Diese Vorschrift regelt die Verhaltenspflichten beim Vorbeifahren an haltenden Fahrzeugen auf der rechten Fahrbahnseite, die kein Vorbeifahren ohne durch Mitbenutzung der Gegenfahrbahn bedingte Behinderungen des Gegenverkehrs zulassen. Eine Engstelle ist ein begrenztes Stück einer sonst für Begegnungen ausreichend breiten Straße, an dem an einem Hindernis, z. B. einem parkenden Fahrzeug nur links vorbeigefahren werden kann, wobei für unbehinderten Gegenverkehr kein Raum bleibt.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu den §§ 39 bis 43 „Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Randnummer 3 Ziffer 1 zweiter Absatz“ sind Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, (...) nicht anzuordnen. Dies gilt auch für die Anordnung von Verkehrszeichen einschließlich Markierungen, deren rechtliche Wirkung bereits durch ein anderes vorhandenes oder gleichzeitig angeordnetes Verkehrszeichen erreicht wird. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der obersten Landesbehörde. Dem Grundsatz folgend ist das Verkehrszeichen 308 an dieser Stelle ohne Regelungsinhalt, da bereits eine allgemein gültige Regelung der StVO besteht, die nicht weiter konkretisiert werden muss.

Für die Verwaltung ebenfalls fraglich ist das Vorliegen einer Engstelle, da die Fahrbahnbreiten stets in ausreichender Breite vorhanden sind, sodass zu jedem Zeitpunkt selbst Linienbusse im Gegenverkehr gefahrlos aneinander vorbeifahren können. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass durch die Anordnung des Verkehrszeichens 308 in beide Fahrtrichtungen ein Widerspruch entsteht, da in diesem Fall beiden Fahrtrichtungen der Vorrang entzogen werden würde. Der Regelungsvorschlag ist rechtskonform nicht umsetzbar.

Die unter Spiegelstrich 6 und 7 benannten Maßnahmen sind analog zu den Maßnahmen unter Spiegelstrich 1 bzw. 2 zu betrachten, nur dass hier die Beschilderungen für den Verkehr aus Richtung Talstraße kommend gelten würde. Weitere Erläuterungen sind an dieser Stelle entbehrlich.

Neben denen im Antrag unter den einzelnen Spiegelstrichen benannten Maßnahmen wird im Antrag auf die als Anlage beigefügte Präsentation verwiesen. In dieser Präsentation sind weitere Maßnahmen visuell dargestellt worden, die im Antrag selbst nicht weiter verschriftlicht wurden.

Die Verwaltung ist bei Ihrer rechtlichen Prüfung im Weiteren auch auf die dort dargestellten Maßnahmen eingegangen.

Gemäß Seite 16 der Präsentation sind unmittelbar vor dem Kurvenbereich der Breite Straße zur unteren Johannes-Flintrop-Straße die Verkehrszeichen 103 „Kurve“ und 133 „Fußgänger“ abgebildet. Die Verwaltung geht davon aus, dass die abgebildeten Verkehrszeichen angeordnet werden sollen.

Das Verkehrszeichen 103 „Kurve“ ist nur dort anzuordnen, wo eine gefährliche Kurve im Straßenverlauf vorhanden ist. Die Gefährlichkeit von Kurven bestimmt sich im Allgemeinen aus den Verhältnissen des gesamten Straßenverlaufs. Während bei einem schlecht ausgebauten, kurvenreichen Straßenzug eine enge Kurve noch nicht als gefährlich anzusehen ist, kann auf einem geraden und zügig geführten Straßenzug eine gleichartige Kurve gefährlich sein. Diese Zeichen sind überwiegend außerhalb geschlossener Ortschaften erforderlich, wenn bei meist geradem Verlauf oder hinter einer unübersichtlichen Stelle (schlecht erkennbar) unvermutet eine scharfe Kurve folgt, die sicher nur mit einer Geschwindigkeit durchfahren werden kann, die erheblich unter der liegt, mit der man bei der Annäherung an die Kurve fährt. Im vorliegenden Fall befindet sich die „vermeintlich scharfe Kurve“ innerhalb einer Tempo-20-Zone mit geringer Verkehrsmenge. Weder die gefahrene Geschwindigkeit, noch der Ausbauzustand der Straße weisen darauf hin, dass die Verkehrsteilnehmer hier eine Gefahr durch das Durchfahren der Kurve zu befürchten haben. Insofern gibt es für die Anordnung des Verkehrszeichens 103 „Kurve“ keine Begründung.

Zeichen 133 ist dort aufzustellen, wo Fußgänger unvermutet, aber mit einer gewissen Regelmäßigkeit die Fahrbahn kreuzen oder sie benutzen. Es ist in der Regel nur außerorts aufzustellen und auch nur dann, wenn ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer bei entsprechender Sorgfalt diese Gefahr nicht zu erkennen vermag.

Bei der Breite Straße und unteren Johannes-Flintrop-Straße handelt es sich um einen innerhalb des Innenstadtkerns liegenden Straßenzug, der durch die Tempo-20-Zonenanordnung als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich ausgeschildert ist. Die Breite Straße grenzt zudem unmittelbar an die Fußgängerzone der Mühlenstraße. Entlang des Straßenzuges sind Gastronomie und Einzelhandelsgeschäfte ansässig. Der Charakter der Straße wurde zudem durch bauliche Maßnahmen, wie der Verbreiterung der Gehwege und der Anlegung von Straßenbegleitgrün, als innerstädtischer Geschäftsbereich aufgewertet. Verkehrsteilnehmer haben daher allein durch die Art des Straßenzuges und der Bebauung stets mit Fußgängern zu rechnen. Eine Gefahrenstelle mit dem Erfordernis einer Kenntlichmachung durch das Verkehrszeichen 133 ist nicht gegeben.

gez. Geschorec